## Dresdner Amtsblatt

## Dresden. Duesden.

## Elektronische Ausgabe

Nr. e40-03-2024 14. März 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

## Erteilung einer Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung für das Vorhaben "Änderung des Daches mit Ausbau des zweiten Dachgeschosses"

Rähnitzgasse 12; Gemarkung Neustadt; Flurstück 158

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 27. Februar 2024 eine Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BV/02583/20-VL01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

**(1)** Die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 4. Märzl 2021, für das Vorhaben:

Änderung des Daches mit Ausbau des zweiten Dachgeschosses zum Wohnen, Einbau einer Geschosstreppe sowie Einbringung von insgesamt 4 Dachgauben und 5 Dachflächenfenstern im westlichen Gebäudeteil auf dem Grundstück:

Rähnitzgasse 12;

Gemarkung Neustadt, Flurstück: 158 wird erteilt.

(2) Bestandteil der Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

**Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung / der Verlängerung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung des Bescheides an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

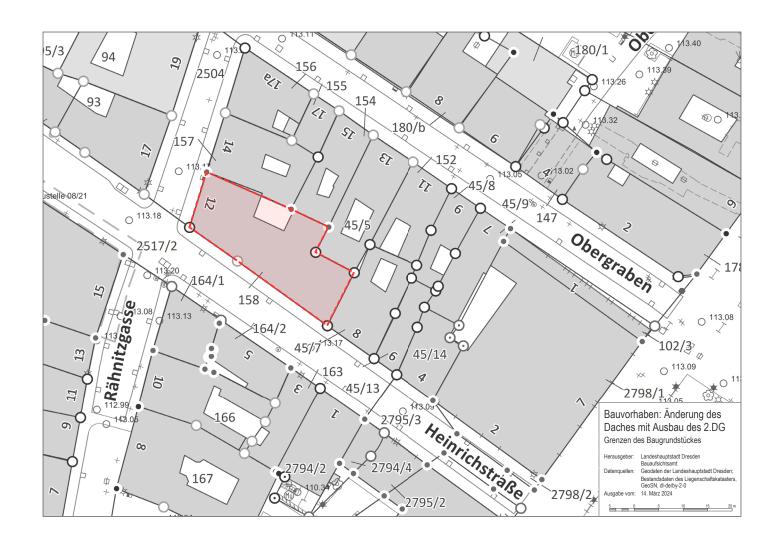
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30,01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4272, empfohlen.

Dresden, 14. März 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2



Dresdner Amtsblatt Elektronische Ausgabe

Herausgeber Landeshauptstadt Dresden Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll Dr.-Külz-Ring 19

Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Telefon (03 51) 4 88 23 90 Telefax (03 51) 4 88 22 38 E-Mail presse@dresden.de

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

 $Barbara\,Knifka, kommissarische\,Amtsleiter in$ 

(verantwortlich),

Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt